

S a t z u n g

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile unter Einbeziehung einzelner unbebauter Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung dieses Bereiches der Ortsgemeinde Heimweiler vom 03. 12. 1996

Der Ortsgemeinderat von Heimweiler hat am 22. 08. 1996 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. 01. 94 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, und zwar im Bereich "Im Kirchgarten" werden nunmehr die Grenzen für diesen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für folgende Grundstücke festgelegt:
Gemarkung Heimweiler, Flur 9,
Parz.-Nr. 60, 62/1, 62/2,

63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5 tw., 96, 97/1,
97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2 tw. u. 107 (Limbach) tw.

Zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches werden die einzelnen Außenbereichsgrundstücke:

Gemarkung Krebsweiler, Flur 9, Parz.-Nr. 62/3 u. 64/5 tw. und 63/3 (private Grünfläche -"Gärten"- nicht überbaubar) einbezogen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigegeführten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1000) schwarz umrandet.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB; § 1 (2) und §§ 16, 17 BauNVO
Allgemeines Wohngebiet (WA).
Zahl der Vollgeschosse: 2

§ 3

Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen

Eine Bebauung oder Geländeerhöhung innerhalb eines Bereiches von 10 m entlang des Limbaches ist aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie nicht zulässig.

In diesem 10 m-Streifen (Bachaue) sind

- alle vorhandenen Gehölze und Grünstrukturen zu erhalten;
- der Erhalt der extensiven Nutzung zu gewährleisten;
- der Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie die Ablagerung von Grünabfällen, Gartenschnitt und Humus verboten.

In unmittelbarer Angrenzung an die Bachaue ist die Anpflanzung von Ufersaumgehölzen in unregelmäßiger Verteilung gefordert.

Im Bereich der extensiven Wiese ist nur die Anpflanzung von heimischen Gehölzen und Streuobst zulässig.

Die Befestigung der unbebauten Flächen, z.B. Kfz.-Stellplätze, darf nur mit Baustoffen, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen, erfolgen; z.B. Gittersteine, Schotterflächen, Rasengitter, weitfugig verlegtes Pflaster (Fugenbreite 2 cm).

Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist aus landespflegerischer Sicht zu sammeln, zu versickern oder wiederzuverwenden (Brauchwasser, Grünflächenbewässerung).

§ 4

Ersatzmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen der landespflegerischen Begleitplanung, die Bestandteil dieser Satzung sind, auszuführen. Die im einzelnen durchzuführenden Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren dem jeweiligen Bauherren aufzuerlegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heimweiler, den

03.12.1996


(Schlarb)
Ortsbürgermeister



Die Übereinstimmung mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Kirn, den

13. 12. 96





Gehört zum Bescheid vom 15.10.96

Az.: 6/60-610-19/1248

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Gegen die vorstehende Satzung werden gem. § 34 Abs. 5
S. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 Abs. 3 S. 1 BauGB und 11
Abs. 3 BauGB keine Bedenken wegen Rechtsverletzung
i.S.d. § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB geltend gemacht.

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

-T.A.

Handwritten signature or mark.

Mitteilungsblatt



für den Bereich der Verbandsgemeinde

Kirn-Land

Wochenzeitung mit den öffentl. Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land der Ortsgemeinden sowie Zweckverbände gemäß § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 14. Dez. 1973 - GVBl. S. 419 und den Bestimmungen der Hauptsatzungen.

- Die Heimat- und Bürgerzeitung -



Jahrgang 26

FREITAG, 13. Dezember 1996

Nummer 50

Satzung

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebauete Ortsteile unter Einbeziehung einzelner unbebauter Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung dieses Bereiches der Ortsgemeinde Heimweiler vom 03.12.1996

Der Orts Gemeinderat von Heimweiler hat am 22.08.1996 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, und zwar im Bereich „Im Kirchgarten“ werden nunmehr die Grenzen für diesen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für folgende Grundstücke festgelegt:

Gemarkung Heimweiler, Flur 9,

Parz.-Nr. 60, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5 tw., 96, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2 tw. und 107 (Limbach) tw.

Zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches werden die einzelnen Außenbereichsgrundstücke:

Gemarkung Krebsweiler, Flur 9, Parz.-Nr. 62/3 und 64/5 tw. und 63/3 (private Grünfläche - „Gärten“ - nicht überbaubar) einbezogen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:1000) schwarz umrandet.

§ 2 - Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB; § 1 (2) und §§ 16, 17 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA).

Zahl der Vollgeschosse: 2

§ 3 - Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen

Eine Bebauung oder Geländeerhöhung innerhalb eines Bereiches von 10 m entlang des Limbaches ist aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie nicht zulässig.

In diesem 10- m-Streifen (Bachaue) sind

- alle vorhandenen Gehölze und Grünstrukturen zu erhalten
- der Erhalt der extensiven Nutzung zu gewährleisten;
- der Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie die Ablagerung von Grünabfällen, Gartenschnitt und Humus verbieten

In unmittelbarer Angrenzung an die Bachaue ist die Anpflanzung von Ufersaumgehölzen in unregelmäßiger Verteilung gefordert

Im Bereich der extensiven Wiese ist nur die Anpflanzung von heimischen Gehölzen und Streuobst zulässig.

Die Befestigung der unbebauten Flächen, z.B. Kfz-Stellplätze, darf nur mit Baustoffen, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen, erfolgen; z.B. Gittersteine, Schotterflächen, Rasengitter, weitfugig verlegtes Pflaster (Fugenbreite 2 cm).

Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist aus landespflegerischer Sicht zu sammeln, zu versickern oder wieder zu verwenden (Brauchwasser, Grünflächenbewässerung).

§ 4 - Ersatzmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen der landespflegerischen Begleitplanung, die Bestandteil dieser Satzung sind, auszuführen.

Die im einzelnen durchzuführenden Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren dem jeweiligen Bauherren aufzuerlegen

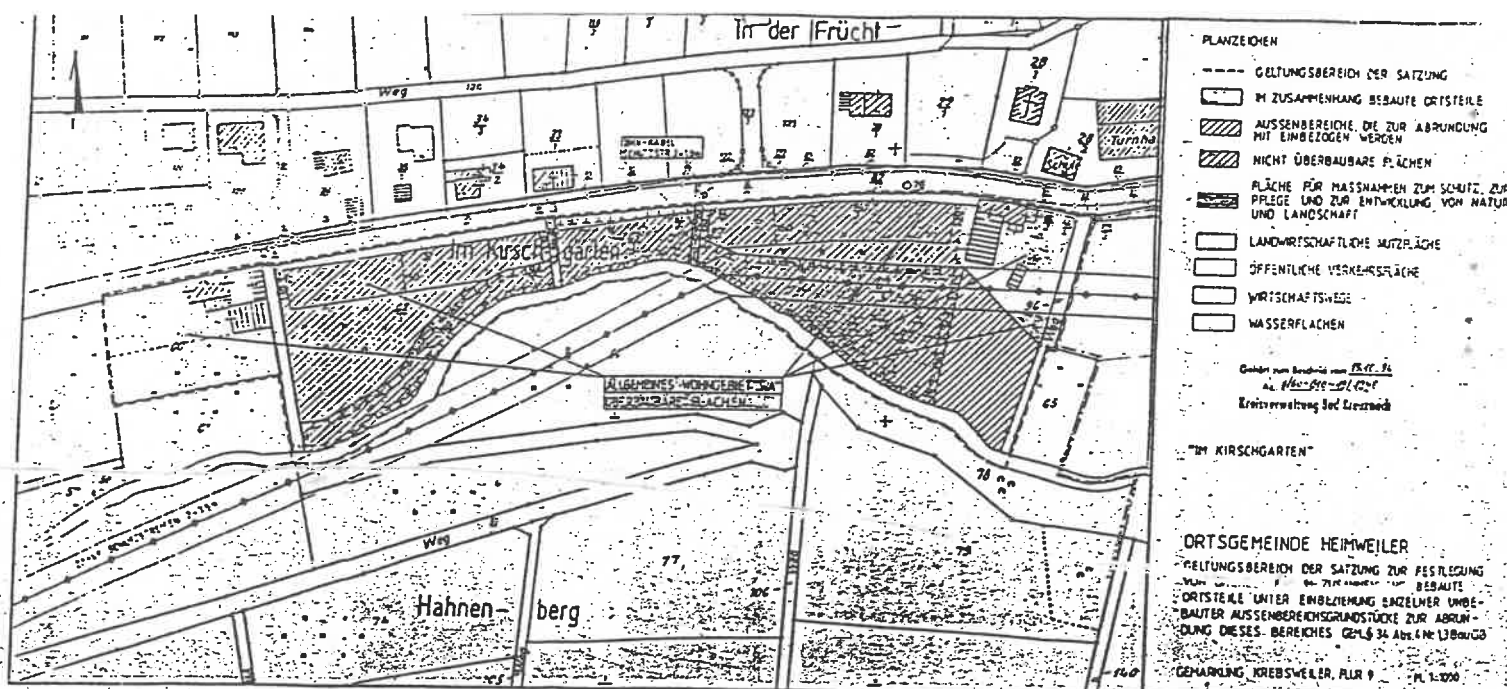
§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heimweiler, 03.12.1996

Schlarb, Ortsbürgermeister

bitte wenden!



Die vom Ortsgemeinderat am 22.08.1996 beschlossene Satzung zur Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles unter Einbeziehung einzelner unbebauter Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Teilbereiches „Im Kirschgarten“ wurde mit Bericht vom 16.09.1996 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Bad Kreuznach angezeigt.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat mit Verfügung vom 15.10.1996 - Az.: 6/60-610-19/1248 - mitgeteilt, daß sie keine Bedenken wegen Rechtsverletzung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend macht.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Gegen die vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Heimweiler in seiner Sitzung am 22.08.1996 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Satzung über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung für den Teilbereich „Im Kirschgarten“ werden gemäß § 34 Abs. 5

Satz 2 in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 3 BauGB keine Bedenken wegen Rechtsverletzung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend gemacht. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat die Gemeinde die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann auch in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorgenommen werden (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Auf § 215 Abs. 2 BauGB sowie auf § 24 Abs. 6 GemO wird hingewiesen. Den Bekanntmachungsnachweis und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung wollen Sie uns bitte zu gegebener Zeit vorlegen.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 GemO folgendes gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

d) Das Deckblatt nach § 2 der Satzung ist vom Tage der Bekanntmachung dieser Satzung an für jedermann einsichtbar. Die Einsichtnahme erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 55606 Kirn / Nahe, Bahnhofstr. 31, Zimmer 22.